



SVK ASF ATF

Schweizerischer Verband
für Kältetechnik

Corona-Schutzkonzept für Weiterbildungsveranstaltungen des Schweizerischen Verbands für Kältetechnik SVK

Zur Durchführung des Präsenzunterrichts müssen Weiterbildungsanbieter über ein Schutzkonzept verfügen und gewährleisten, dass die Vorgaben zu Hygiene und Abstand eingehalten werden. Verantwortlich für die Erstellung der Schutzkonzepte ist jeder einzelne Anbieter. Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.

Das vorliegende «Corona-Schutzkonzept für Weiterbildungsveranstaltungen des Schweizerischen Verbands für Kältetechnik SVK» orientiert sich am Grobkonzept für Schutzkonzepte in der Weiterverbildung des SVEB. Dieses wiederum basiert auf an den Vorgaben des Bundes. Die Regelungen gelten vorbehaltlich von Änderungen der Weisungen des Bundes.

Seit 13. September gilt bei Veranstaltungen in Innenräumen die Zertifikatspflicht. Diese betrifft auch Weiterbildungsveranstaltungen. Ausgenommen sind Weiterbildungen mit «beständigen» Gruppen mit bis zu 30 Personen, die dem Anbieter bekannt sind. Bei diesen Ausnahmen gilt weiterhin die Masken- und Abstandspflicht. Für die Weiterbildungskurse des SVK hat dies folgende Auswirkungen:

Keine Zertifikatspflicht für

- ▶ mehrtägige Kurse mit ausreichend Platz, um die Abstandsregeln einhalten zu können

Für Kurse ohne Zertifikatspflicht gelten weiterhin alle Massnahmen dieses Schutzkonzeptes.

Zertifikatspflicht für

- ▶ Tageskurse
- ▶ mehrtägige Kurse, bei welchen die Platzverhältnisse eine Zertifikatspflicht erfordern

Für Kurse mit Zertifikatspflicht entfällt die Abstands- und Maskenpflicht. (Massnahmen gemäss Punkt 1). Die Massnahmen gemäss Punkt 2 und 3 gelten weiterhin.

Die Zertifikatspflicht gilt nicht für Kursleitende.

Alpnach Dorf, 8. Oktober 2021

Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Kursleitenden

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend **Abstands- und Maskenpflicht** (gelten nur für Kurse ohne Zertifikatspflicht)

▶ In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1,5 Metern untereinander und zu den Kursleitenden einhalten können. Der Abstand muss auch eingehalten werden, wenn sich die Teilnehmenden und Kursleitenden im Raum frei bewegen.
▶ Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist.
▶ Es gilt eine generelle Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt für Kursleitende, Experten und Teilnehmende.
▶ Auch beim Tragen der Maske ist der Mindestabstand jederzeit einzuhalten. Bei unvermeidlichen Partnerarbeiten (z.B. Arbeiten an Kältemaschinen) sind die Kontaktzeiten möglichst kurz zu halten.
▶ Die Maske darf nur während dem Konsum von Speisen oder Getränken (sitzend) abgelegt werden.
▶ In den Verpflegungsstätten gelten die Schutzbestimmungen des Gastrobetriebes.
▶ Die Beschaffung der Masken ist Sache der Kunden.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur **Hygiene** (gelten für alle Kurse)

<p>▶ Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.</p>
<p>▶ In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.</p>
<p>▶ Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.</p>
<p>▶ Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (z. B. Flipchart-Stifte), Maschinen und Werkzeuge, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.</p>
<p>▶ Schutzmasken für Teilnehmende werden vom SVK für spezielle Situationen bereitgehalten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht des Kursanbieters.</p>
<p>▶ Der SVK stellt sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln – bei Kursen ohne Zertifikatspflicht auch die Massnahmen zur Einhaltung der Abstands- und Maskenpflicht – auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (z. B. in zugemieteten Schul- oder Seminarräumen). Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt. Verfügen die Anbieter der Lokalitäten über eigene Schutzkonzepte, sind auch diese einzuhalten.</p>

3. Massnahmen zu **Information und Management** (gelten für alle Kurse)

<p>▶ Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Abstands- und Maskenpflicht sowie Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.</p>
<p>▶ Die Kundinnen und Kunden werden über die für Ihren Kurs geltenden Massnahmen informiert (insbesondere die Zertifikatspflicht bzw. die Maskenpflicht und die Abstandsregeln).</p>
<p>▶ Die Kund/innen werden darauf hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">○ Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder in Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.○ Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst nach Beendigung der Isolation durch die Behörden an einer Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen dürfen.
<p>▶ Kursleitende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst nach Beendigung der Isolation durch die zuständigen Behörden Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden wieder aufnehmen.</p>
<p>▶ Kursleitende weisen beim Kursstart auf die für den Kurs geltenden Massnahmen sowie auf allenfalls angepasste Methodenwahl hin.</p>
<p>▶ Die Kursleitenden und weiteres involviertes Personal werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.</p>
<p>▶ Die Kursleitenden stellen während dem Kurs sicher, dass die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen umgesetzt werden.</p>
<p>▶ Bei Kursen mit Zertifikatspflicht: Die Kursleitenden kontrollieren, ob die Teilnehmenden über ein Covid-Zertifikat verfügen. Teilnehmende ohne gültiges Zertifikat werden nicht zum Kurs zugelassen.</p>

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 23.06.2021)

Diese treten häufig auf:

- ▶ Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- ▶ Fieber
- ▶ Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- ▶ Kopfschmerzen
- ▶ Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- ▶ Muskelschmerzen
- ▶ Schnupfen
- ▶ Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- ▶ Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.